



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Universität
vertreten durch den Rektor

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

erneuter Teilnahme an der 2. Wiederholungsklausur im vorklinischen Praktikum und Seminar
der Physiologie im Studiengang Medizin (Antrag gemäß § 123 VwGO).
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Heitz als Vorsitzenden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Rottmann und den Richter am Verwaltungsgericht Voigt

am 26. August 2003

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Juli 2003 - 4 K 773/03 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig, mit dem sie im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet wurde, den Antragsteller erneut die den Abschnitt „vegetative Physiologie“ des vorklinischen Praktikums und Seminars der Physiologie im Studiengang Medizin abschließenden Klausur zum 2. Mal wiederholen zu lassen und die dabei erbrachten Prüfungsleistungen zu bewerten. Bei Durchführung der Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) müsse der Bewertungsmaßstab eine relative Bestehensgrenze enthalten; zudem müsse dem Antragsteller die Teilnahme an der Klausur so zeitnah ermöglicht werden, dass er die Anmeldefrist der nächstmöglichen Ärztlichen Vorprüfung einhalten könne, die nach Rechtskraft des Beschlusses des Verwaltungsgerichts durchgeführt werde.

II.

Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg. Die in der Beschwerdebeurteilung vom 12.8.2003 dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Beschwerdeverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen nicht die Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

1. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht angenommen, der Antragsteller habe einen - im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu sichernden - Anspruch auf erneute Teilnahme an einer 2. Wiederholungsklausur im Abschnitt „vegetative Physiologie“ des vorklinischen Praktikums und Seminars der Physiologie im Studiengang Medizin. Dieser Anspruch des Antragstellers auf erneute Teilnahme an einer Abschlussklausur und die daran anknüpfenden Bewertungs- und Feststellungsansprüche folgen daraus, dass hinsichtlich der früheren Klausuren der Anspruch des Antragstellers auf Durchführung eines rechtsfehlerfreien Verfahrens verletzt worden ist. Für Prüfungen, mit deren Bestehen die erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, ist allgemein anerkannt, dass das Gebot der Chancengleichheit gemäß Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG erfordert, erheblichen Fehlern im Prüfungsverfahren durch erneute Durchführung des fehlerbehafteten (selbständigen) Prüfungsteils Rechnung zu tragen. Denn die in einer solchen Prüfung erbrachten Leistungen sind nicht geeignet, eine zuverlässige Aussage über das Leistungsvermögen der Teilnehmer zu erbringen. Demzufolge kann eine ordnungsgemäße Bewertung solcher Leistungen nicht stattfinden, weil es an einem tauglichen Bewertungsgegenstand fehlt (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.12.2001, DVBl. 2002, 973 und v. 24.2.1993, NVwZ 1993, 686; Niehues, Prüfungsrecht, 3. Aufl., RdNr. 79).

In dem Beschluss vom 10.10.2002 - 4 BS 328/02 - (SächsVBl 2003, 62) hat der Senat - in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bestehensregeln im Antwort-Wahl-Verfahren (Beschluss vom 14.3.1989, BVerfGE 80, 1) im Hinblick auf eine Diplomvorprüfung ausgeführt:

„Dabei verlangt Art. 12 Abs. 1 GG bei berufsbezogenen Prüfungen, dass sich die Bestehensgrenze nicht allein aus einem Vomhundertsatz der geforderten Antworten ergeben darf, sondern in einem Verhältnis zu einer möglichen Höchstleistung oder zu einer Normalleistung stehen muss. Es ist stets die Vorgabe eines Bezugspunkts erforderlich, der sich aus den erwarteten Leistungen ergibt und damit von der Schwierigkeit der jeweiligen Prüfung abhängt (vgl. zum Ganzen nur BVerfG, Beschl. v. 14.3.1989, aaO). Entsprechendes gilt für die Notenvergabe“.

Diese Anforderungen beanspruchen im Grundsatz auch für Leistungskontrollen in Lehrveranstaltungen Geltung, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung und damit für die Fortsetzung und den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist. Solche Leistungskontrollen sind grundsätzlich an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen. Das Verwaltungsgericht hat die den Abschnitt „vegetative Physiologie“ des vorklinischen Praktikums und Seminars der Physiologie abschließende Klausur zu Recht als eine berufsbezogene Prüfung angesehen. Denn der Erwerb des mit dem Bestehen dieser Klausur verbundenen Scheins ist Voraussetzung für die Meldung zur ärztlichen Vorprüfung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Approbationsordnung für Ärzte v. 28.10.1970 - BGBl. I S. 1458 - i.V.m. Anlage I Ziffer I 2) und somit auch für das spätere Erreichen des berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Daher fällt auch diese Klausur in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG.

Dies verkennt die Antragsgegnerin, soweit sie in der Beschwerdebegründung vorträgt, „die Note aus der Scheinklausur (sei) im Bestehensfall für den weiteren beruflichen Werdegang letztlich ohne Bedeutung“. Zudem ist vorliegend gerade nicht der „Bestehensfall“, sondern das Nichtbestehen der Klausur von Bedeutung. Das Verwaltungsgericht hat es daher zu Recht offen gelassen, ob sich der Verlust des Prüfungsanspruchs des Antragstellers für den Physiologieschein bei der Antragsgegnerin als Berufszugangssperre auswirkt, weil der Antragsteller auch an anderen deutschen Hochschulen den in Rede stehenden Schein nicht mehr erwerben könne. Daher kommt es auch auf den Vortrag der Antragsgegnerin, der Antragsteller habe nicht dargelegt, dass er den fraglichen Schein nicht auch an anderen Universitäten erwerben oder sein Studium an einer anderen Universität fortführen könne, nicht an. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch ihr Vorbringen, studienbegleitende Leistungskontrollen seien im Vorfeld staatlicher Prüfungen zulässig, ohne Belang.

Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die in den früheren, im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführten Klausuren des vorklinischen Praktikums und Seminars der Physiologie angewandte absolute Bestehensregel den Antragsteller in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt.

Die mit der hier in Rede stehenden Klausur durchgeführte Leistungskontrolle zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am vorklinischen Praktikum und Seminar der Physiologie obliegt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität

Leipzig vom 13.9.1995 (Studienordnung) dem jeweiligen verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung. Die nähere Durchführung der Leistungskontrollen regelt gemäß § 11 Abs. 2 Studienordnung die Praktikumsordnung des jeweiligen Instituts bzw. der Klinik. Nach der hier anzuwendenden „Ordnung des Physiologiepraktikums für Studenten der Human- und Zahnmedizin des Carl-Ludwig-Instituts für Physiologie an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig vom Oktober 2001 gilt die Klausur dann als bestanden, wenn 60% der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden.

Zwar obliegt es dem Hochschullehrer, der die Lehrveranstaltung durchführt, als Ausfluss seiner durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Lehrfreiheit, darüber zu entscheiden, ob Leistungskontrollen in der Art von Prüfungen durchgeführt werden, wie diese ausgestaltet sind und unter welchen Voraussetzungen eine Teilnahme als erfolgreich gelten kann (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 7.10.1980, BVerfGE 55, 37, 68; Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 6. Aufl., 2002, Art. 5 RdNr. 97). Entscheidet sich der Hochschullehrer jedoch für die Durchführung von Leistungskontrollen in Form von Prüfungen oder wird ihm dies durch das Satzungsrecht der Hochschule in zulässiger Weise vorgegeben, so hat er die Bestehensregeln unter Beachtung der Grundrechte der Prüflinge aus Art. 12 Abs. 1 GG festzulegen. Dies schließt die Festsetzung und Änderung von Bestehensregeln nach freiem, rechtlich nicht gebundenem Ermessen aus. Entschließt sich der Hochschullehrer zum Einsatz des Antwort-Wahl-Verfahrens, so sind die Voraussetzungen zu beachten, die das Bundesverfassungsgericht für Bestehensregeln in solchen Prüfungen aus Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GG hergeleitet hat. Dies schließt absolute Bestehensregeln aus. Vielmehr muss dem Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungskontrolle dadurch Rechnung getragen werden, dass die Bestehensgrenze einen Bezug zwischen Höchstleistung und Normalleistung aufzeigt.

Die Antragsgegnerin trägt weiter vor, die „Grundsätze aus der Entscheidung des Sächs. Oberverwaltungsgerichts vom 10.10.2002 - 4 BS 328/02 - (könnten) auf die medizinische Ausbildung nicht übertragen werden“. In der Ausbildung der Medizinstudenten entspreche es langjähriger Übung, dass die Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden und es sei rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die studienbegleitenden Leistungskontrollen genau in der Prüfungsart abgenommen werden, die sich am Leitbild der gesetzlichen Regelung für die späteren staatlichen Prüfungen orientiere. Mit diesem Vorbringen vermag die Antragsgegnerin die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht in Frage zu stellen. Die in

der von der Antragsgegnerin benannten Entscheidung des Senats vom 10.10.2002 aufgeführten Anforderungen an schriftliche Prüfungen, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, sind nicht abhängig von dem jeweiligen Studiengang, in dem die Prüfung abgehalten wird. Vielmehr fußt der o.g. Beschluss des Senats - wie der Antragsgegnerin bekannt ist - auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.3.1989 (BVerfGE 80, 1), in der die vom erkennenden Senat in seinem Beschluss vom 10.10.2002 angewandten Grundsätze zur Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren gerade anhand eines Falles aus der medizinischen Ausbildung entwickelt wurden.

Soweit die Antragsgegnerin befürchtet, „leistungsstarke Studenten (könnten) bei Scheinklausuren absichtlich einige Fragen falsch beantworten, um dadurch die Bestehens Chancen für leistungsschwache Studenten bei Geltung einer relativen Bestehensgrenze zu erhöhen“, hat die Antragsgegnerin keine Anhaltspunkte vorgetragen, die ihre Befürchtung stützen könnten.

Die Antragsgegnerin trägt zur Begründung der Beschwerde weiter vor, bei den Ärztlichen Staatsprüfungen werde unter Anwendung der Ärztlichen Approbationsordnung die relative Bestehensgrenze auf der Basis einer Vielzahl von Prüfungsleistungen festgesetzt, die die Grundlagelegung eines hinreichend repräsentativen Durchschnitts gewährleiste. Dagegen lasse sich bei Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer kleinen Seminar- oder Praktikumsgruppe erbracht werden müssten, „ein hinreichend repräsentativer Durchschnitt nicht bilden“. Daher erscheine die Bildung der vom Bundesverfassungsgericht bei Anwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens geforderten relativen Bestehensgrenze als „eher ungeeignet“.

Mit diesem Vortrag wird nicht dargelegt, dass bei studienbegleitenden Klausuren anlässlich eines Praktikums das Antwort-Wahl-Verfahren angewendet werden kann, ohne dass im Rahmen der Bewertung der Klausur der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Zusammenhang zwischen Bestehensgrenze und Normalleistung hergestellt und die Durchschnittsergebnisse eines oder mehrerer Prüfungstermine oder ähnliche statistische Entscheidungshilfen in die Ergebnisberechnung einbezogen werden. Wie bereits ausgeführt, fällt auch die hier in Rede stehende Klausur in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG, so dass die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts zur Anwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens zur Anwendung gelangen. Dass bei einer „kleinen Seminar- oder Praktikumsgruppe“ - anders als im Rahmen der Ärztlichen Staatsprüfungen - im Hinblick auf die Bewertung der Klausur ein hinreichend

repräsentativer Durchschnitt nicht gebildet werden könne, ist weder dargelegt worden noch ersichtlich. Vielmehr setzt die Zulassung zur Ärztlichen Vorprüfung - wie dargelegt - die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Physiologie und damit das Bestehen der hier in Rede stehenden Abschlussklausur voraus. Da jeder Student die - in jedem Jahr aufs Neue gestellte - Abschlussklausur zu absolvieren hat, hätte die Antragsgegnerin konkret darlegen müssen, warum es ihr unter diesen Umständen nicht möglich ist, Durchschnittsergebnisse eines oder mehrerer Prüfungstermine oder ähnliche statistische Entscheidungshilfen in die Ergebnisrechnung einer Abschlussklausur einzubeziehen.

Die Antragsgegnerin rügt weiter, das Verwaltungsgericht habe in unzulässiger Weise die in der Ordnung des Physiologiepraktikums für Studenten der Human- und Zahnmedizin des Carl-Ludwig-Instituts für Physiologie enthaltene und für unzulässig erachtete absolute Bestehensregel ersetzt und damit in die Autonomie der Hochschule eingegriffen. Um die durch die Nichtigkeit der Bestehensregelung entstandene Lücke zu füllen, stünden im Rahmen der Verfassung verschiedene Möglichkeiten bereit, über deren Zweckmäßigkeit zunächst allein die Hochschule zu befinden habe. Mit diesem Vortrag verkennt die Antragsgegnerin die im Tenor des angefochtenen Beschlusses zum Ausdruck kommende Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Das Verwaltungsgericht hat der Antragsgegnerin aufgegeben, den Antragsteller erneut an der in Rede stehenden Abschlussklausur teilnehmen zu lassen und gefordert, dass bei Durchführung der Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren der Bewertungsmaßstab eine relative Bestehensgrenze enthalten müsse. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts steht es der Antragsgegnerin damit nicht nur frei, ob sie eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren stellt, sondern es ist auch in ihr Ermessen gestellt, wie die relative Bestehensgrenze im Einzelnen ausgestaltet wird, wenn für die Klausur erneut das Antwort-Wahl-Verfahren gewählt wird. Das Verwaltungsgericht hat der Antragsgegnerin insoweit keine Vorgaben gemacht, sondern mit Hinweis auf den o.g. Beschluss des erkennenden Senats vom 10.10.2002 sogar ausdrücklich in Frage gestellt, ob Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren überhaupt möglich sind, da in der geltenden Studienordnung und der Ordnung des Physiologiepraktikums an keiner Stelle den Besonderheiten dieses Prüfungsverfahrens geschuldete Regelungen getroffen wurden (UA, Seite 11).

Der Senat hat damit im vorliegenden Verfahren wegen des gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO eingeschränkten Prüfungsmaßstabs nicht darüber zu entscheiden, ob die Anwendung des Ant-

wort-Wahl-Verfahrens bei studienbegleitenden Leistungskontrollen nur dann möglich ist, wenn dieses Verfahren in der jeweiligen Studienordnung vorgesehen und entsprechend geregelt ist. Weiter kann der Senat auch offenlassen, ob Hochschullehrern, die das Antwort-Wahl-Verfahren für studienbegleitende Leistungskontrollen heranziehen, durch die Studienordnung Regelungen über die Bestehensvoraussetzungen und die Notenvergabe für diese besondere Prüfungsart vorgegeben sein müssen.

2. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist es auch geboten, den Anspruch des Antragstellers auf erneute Prüfungsteilnahme und die sich daraus ergebenden Folgeansprüche im Wege der einstweiligen Anordnung zu sichern. Denn bei einem Verweis auf das Hauptsacheverfahren drohen ihm wesentliche Nachteile im Sinne von § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO (sog. Anordnungsgrund). Der Antragsteller hat ein schutzwürdiges Interesse daran, zum einen das erforderliche Prüfungswissen nicht nach längerer Zeit erneut aktualisieren zu müssen, zum anderen durch die vorläufige Teilnahme an der Ärztlichen Vorprüfung weitere Ausbildungsverzögerungen zu vermeiden. Die Antragsgegnerin hat aber durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben, dass eine Teilnahme des Antragstellers an der Ärztlichen Vorprüfung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht gewährleistet ist.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin entfällt die Eilbedürftigkeit der erstrebten Regelung hier nicht deshalb, weil der Antragsteller erst 3 Monate nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses beim Verwaltungsgericht den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt hat. Der Antragsteller hat den nicht fristgebundenen Antrag so rechtzeitig gestellt, dass eine nochmalige Wiederholung der hier in Rede stehenden Klausur vor Ablauf der Anmeldefrist für die nächstmögliche Ärztliche Vorprüfung am 10.1.2004 möglich ist. Er hat damit seinerseits das Erforderliche und Mögliche veranlasst, damit er das Medizinstudium fortführen kann. Dieses Verhalten des Antragstellers lässt keine Rückschlüsse darauf zu, dass für ihn der Erlass der begehrten Anordnung nicht dringlich ist.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die aus dem Tenor ersichtlichen Maßnahmen zur Sicherung des Anspruchs des Antragstellers auf erneute Prüfungsteilnahme und der sich daraus ergebenden Folgeansprüche in Ausübung des Ermessens ausgesprochen, das dem Verwaltungsgericht gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO bei der Auswahl der Sicherungsmaßnahme zusteht. Die darin liegende Vorwegnahme der Hauptsache erscheint gerecht-

fertigt: Die zu sichernden Ansprüche sind im vorliegenden Verfahren vom Verwaltungsgericht nicht summarisch, sondern rechtlich umfassend geprüft worden. Davon ausgehend braucht der Antragsteller ein längeres Zuwarten im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes nicht hinzunehmen (vgl. Beschl. des Senats vom 10.10.2002 a.a.O.; Jakobs, VBIBW 1984, 129, 140).

Soweit die Antragsgegnerin sich schließlich noch darauf beruft, die Durchführung einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren unter Beachtung einer relativen Bestehensgrenze sei schon „vom tatsächlichen Zeitablauf her unmöglich“, wenn die Klausur so zeitnah gehalten werden müsse, dass der Antragsteller die Anmeldefrist zur nächsten Ärztlichen Vorprüfung einhalten könne, vermag auch dieser Vortrag der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. Denn die Antragsgegnerin hat auch insoweit allenfalls pauschal behauptet, aber nicht substantiiert dargelegt, aus welchen konkreten Gründen ihr die Ausgabe und Korrektur einer erneuten Klausur unmöglich sein sollte. Insoweit ist insbesondere deshalb nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht die Antragsgegnerin zu einer unmöglichen Leistung verpflichtet hat, weil diese - wie bereits dargelegt - nicht gehalten ist, eine Klausur gerade im Antwort-Wahl-Verfahren auszugeben.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Für die Streitwertfestsetzung verweist der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Heitz

Rottmann

Voigt